

# TE Vwgh Beschluss 2025/11/18 Ra 2025/09/0065

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.11.2025

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

77 Kunst Kultur

## Norm

AVG §13

AVG §58

AVG §66 Abs4

B-VG Art130 Abs1 Z1

DMSG 1923 idF 2013/I/092

DMSG 1923 §1 Abs3 idF 2013/I/092

DMSG 1923 §1 Abs4 idF 2013/I/092

DMSG 1923 §43 Abs1

VwGVG 2014 §27

VwGVG 2014 §28

VwGVG 2014 §28 Abs3

VwGVG 2014 §28 Abs5

VwRallg

1. AVG § 13 heute
  2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
  3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
  4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
  5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
  6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
  7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
  8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
  9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
  10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
  11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. AVG § 58 heute
  2. AVG § 58 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 66 heute
2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. B-VG Art. 130 heute
2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

### **Betreff**

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Doblinger sowie den Hofrat Mag. Feiel und die Hofrätin Dr. Koprivnikar als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Rieder, über die außerordentliche Revision der A B, vertreten durch die Dr. Günter Medweschek Rechtsanwaltsgesellschaft m.b.H. in Klagenfurt, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Juli 2025, W176 2275545-1/12E, betreffend Unterschutzstellung nach dem Denkmalschutzgesetz (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesdenkmalamt), den Beschluss gefasst:

### **Spruch**

Die Revision wird zurückgewiesen.

### **Begründung**

1

Mit Bescheid vom 21. September 2005 stellte das Bundesdenkmalamt (vor dem Verwaltungsgericht belangte Behörde) gemäß §§ 1 und 3 Denkmalschutzgesetz (DMSG) fest, dass die Erhaltung der nun im Eigentum der Revisionswerberin stehenden Villa im öffentlichen Interesse gelegen sei. Mit Bescheid vom 21. September 2005 stellte das Bundesdenkmalamt (vor dem Verwaltungsgericht belangte Behörde) gemäß Paragraphen eins und 3 Denkmalschutzgesetz (DMSG) fest, dass die Erhaltung der nun im Eigentum der Revisionswerberin stehenden Villa im öffentlichen Interesse gelegen sei.

2

Das Bundesverwaltungsgericht gab der dagegen erhobenen Beschwerde mit Beschluss vom 24. November 2014, W183 2000647-1/2E, Folge, hob den angefochtenen Bescheid gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG auf und verwies die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids an die belangte Behörde zurück. Dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass - im Hinblick auf dahingehende Anhaltspunkte im Amtssachverständigengutachten - vorweg zu klären sei, ob dem Gebäude Bedeutung als Einzeldenkmal zukomme oder die Bedeutung im Zusammenhang mit anderen Objekten als Ensemble nach § 1 Abs. 3 DMSG bestehe. Auch eine Teilunterschutzstellung des Inneren der Villa nach § 1 Abs. 8 DMSG sei zu prüfen. Das Bundesverwaltungsgericht gab der dagegen erhobenen Beschwerde mit Beschluss vom 24. November 2014, W183 2000647-1/2E, Folge, hob den angefochtenen Bescheid gemäß Paragraph 28, Absatz 3, zweiter Satz VwGVG auf und verwies die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids an die belangte Behörde zurück. Dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass - im Hinblick auf dahingehende Anhaltspunkte im Amtssachverständigengutachten - vorweg zu klären sei, ob dem Gebäude Bedeutung als Einzeldenkmal zukomme oder die Bedeutung im Zusammenhang mit anderen Objekten als Ensemble nach Paragraph

eins, Absatz 3, DMSG bestehe. Auch eine Teilunterschützstellung des Inneren der Villa nach Paragraph eins, Absatz 8, DMSG sei zu prüfen.

3

Mit (Ersatz-)Bescheid vom 8. Februar 2017 sprach die belangte Behörde (abermals) das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Villa, sowie der näher eingegrenzten Inneneinrichtung und -ausstattung gemäß §§ 1 und 3 DMSG, im Sinn einer Teilunterschützstellung nach § 1 Abs. 8 DMSG aus. Mit (Ersatz-)Bescheid vom 8. Februar 2017 sprach die belangte Behörde (abermals) das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Villa, sowie der näher eingegrenzten Inneneinrichtung und -ausstattung gemäß Paragraphen eins und 3 DMSG, im Sinn einer Teilunterschützstellung nach Paragraph eins, Absatz 8, DMSG aus.

4

Der dagegen erhobenen Beschwerde folgend behob das Bundesverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 18. August 2017, W183 2000647-2/2E, diesen Bescheid ersatzlos. Dies begründete es im Wesentlichen damit, dass die Denkmaleigenschaft dieses Hauses als Einzeldenkmal nicht habe nachgewiesen werden können.

5

Mit Bescheid vom 1. Juni 2023 stellte das Bundesdenkmalamt nunmehr fest, dass die Erhaltung des aus vier näher bezeichneten Häusern (darunter die Villa der Revisionswerberin) bestehenden Ensembles gemäß §§ 1 und 3 DMSG im Sinn einer Teilunterschützstellung gemäß § 1 Abs. 8 DMSG im öffentlichen Interesse gelegen sei. Mit Bescheid vom 1. Juni 2023 stellte das Bundesdenkmalamt nunmehr fest, dass die Erhaltung des aus vier näher bezeichneten Häusern (darunter die Villa der Revisionswerberin) bestehenden Ensembles gemäß Paragraphen eins u, n, d, 3 DMSG im Sinn einer Teilunterschützstellung gemäß Paragraph eins, Absatz 8, DMSG im öffentlichen Interesse gelegen sei.

6

Die (u.a.) von der Revisionswerberin dagegen erhobenen Beschwerden wies das Verwaltungsgericht mit dem angefochtenen Erkenntnis - mit einer im Revisionsverfahren nicht weiter relevanten Maßgabe - ab. Die Revision erklärte es für nicht zulässig.

7

Gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts ist die Revision nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts ist die Revision nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

8

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist der Verwaltungsgerichtshof an den Ausspruch des Verwaltungsgerichts nach § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden (§ 34 Abs. 1a VwGG). Er hat die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist der Verwaltungsgerichtshof an den Ausspruch des Verwaltungsgerichts nach Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden (Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG). Er hat die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

9

Unter diesem Gesichtspunkt bringt die Revisionswerberin zur Zulässigkeit ihrer Revision im Wesentlichen vor, dass der neuerlichen Entscheidung des Bundesdenkmalamts die Rechtskraft der ersatzlosen Behebung des Unterschützstellungsbescheids durch das Bundesverwaltungsgericht entgegenstehe. Das Verwaltungsgericht habe der belangten Behörde bereits im Zuge der Aufhebung und Zurückverweisung die Prüfung aufgetragen, ob ein Einzeldenkmal oder ein Ensemble vorliege. Dadurch sei der Rahmen der „betreffenden Rechtssache“, in dem die Behörden gemäß § 28 Abs. 5 VwGG verpflichtet seien, den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichts entsprechenden Rechtszustand mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich herzustellen, neu festgelegt worden. Die neuerliche Unterschützstellung als Einzeldenkmal sei ersatzlos behoben worden. Es liege daher das Prozesshindernis der rechtskräftig entschiedenen Sache vor, das mangels Änderung des Sachverhalts einer

nochmaligen Entscheidung entgegenstehe. Die „Umwandlung vom Einzeldenkmal zu Ensembleschutz“ dürfe nicht dazu dienen, „die gerichtliche Aufhebung zu umgehen“. Unter diesem Gesichtspunkt bringt die Revisionswerberin zur Zulässigkeit ihrer Revision im Wesentlichen vor, dass der neuerlichen Entscheidung des Bundesdenkmalamts die Rechtskraft der ersatzlosen Behebung des Unterschutzstellungsbescheids durch das Bundesverwaltungsgericht entgegenstehe. Das Verwaltungsgericht habe der belangten Behörde bereits im Zuge der Aufhebung und Zurückverweisung die Prüfung aufgetragen, ob ein Einzeldenkmal oder ein Ensemble vorliege. Dadurch sei der Rahmen der „betreffenden Rechtssache“, in dem die Behörden gemäß Paragraph 28, Absatz 5, VwGVG verpflichtet seien, den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichts entsprechenden Rechtszustand mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich herzustellen, neu festgelegt worden. Die neuerliche Unterschutzstellung als Einzeldenkmal sei ersatzlos behoben worden. Es liege daher das Prozesshindernis der rechtskräftig entschiedenen Sache vor, das mangels Änderung des Sachverhalts einer nochmaligen Entscheidung entgegenstehe. Die „Umwandlung vom Einzeldenkmal zu Ensembleschutz“ dürfe nicht dazu dienen, „die gerichtliche Aufhebung zu umgehen“.

10

Damit wird die Zulässigkeit der Revision nicht aufgezeigt:

11

Die Aufhebung und Zurückverweisung im Sinn des § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG erfolgt im Rahmen der Sache des Verfahrens. Ebenso wie im Bescheidbeschwerdeverfahren Anträge, über die die Behörde nicht entschieden hat, keinesfalls Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens sind (VwGH 30.1.2019, Ra 2018/12/0057), kommt auch die Zurückverweisung gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG einer von der Behörde bislang nicht erledigten Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids nicht in Betracht (siehe dazu auch VwGH 31.7.2020, Ra 2019/12/0071, Rn. 20). Die Aufhebung und Zurückverweisung im Sinn des Paragraph 28, Absatz 3, zweiter Satz VwGVG erfolgt im Rahmen der Sache des Verfahrens. Ebenso wie im Bescheidbeschwerdeverfahren Anträge, über die die Behörde nicht entschieden hat, keinesfalls Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens sind (VwGH 30.1.2019, Ra 2018/12/0057), kommt auch die Zurückverweisung gemäß Paragraph 28, Absatz 3, zweiter Satz VwGVG einer von der Behörde bislang nicht erledigten Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids nicht in Betracht (siehe dazu auch VwGH 31.7.2020, Ra 2019/12/0071, Rn. 20).

12

Ebenso erfolgt die eine negative Sachentscheidung darstellende, in Form eines Erkenntnisses ergehende und eine neuerliche Entscheidung grundsätzlich ausschließende ersatzlose Behebung nach § 28 Abs. 5 VwGG (siehe dazu VwGH 20.9.2021, Ro 2020/08/0008; zu den Ausnahmen ausführlich VwGH 25.3.2015, Ro 2015/12/0003, jeweils mwN), im Rahmen der Sache des Verfahrens. Ebenso erfolgt die eine negative Sachentscheidung darstellende, in Form eines Erkenntnisses ergehende und eine neuerliche Entscheidung grundsätzlich ausschließende ersatzlose Behebung nach Paragraph 28, Absatz 5, VwGG (siehe dazu VwGH 20.9.2021, Ro 2020/08/0008; zu den Ausnahmen ausführlich VwGH 25.3.2015, Ro 2015/12/0003, jeweils mwN), im Rahmen der Sache des Verfahrens.

13

Die Angelegenheit, die den Gegenstand des behördlichen Verfahrens und des abschließenden Bescheids gebildet hat ist die „Sache“ im Beschwerdeverfahren (VwGH 28.11.2022, Ro 2022/09/0003, Rn. 25), wobei die „Sache“ („Angelegenheit“) nicht generell, sondern nur auf Grund der jeweiligen Verwaltungsvorschrift, welche die konkrete „Sache“ bestimmt, eruiert werden kann (VwGH 21.5.2025, Ra 2023/05/0055, Rn. 20, mwN). War Gegenstand des behördlichen Verfahrens ein Antrag, steckt dieser im Regelfall die Grenzen der „Sache“ des Verfahrens ab (vgl. etwa VwGH 31.1.2001, 99/09/0131, zum Ausländerbeschäftigungsgesetz). Die Angelegenheit, die den Gegenstand des behördlichen Verfahrens und des abschließenden Bescheids gebildet hat ist die „Sache“ im Beschwerdeverfahren (VwGH 28.11.2022, Ro 2022/09/0003, Rn. 25), wobei die „Sache“ („Angelegenheit“) nicht generell, sondern nur auf Grund der jeweiligen Verwaltungsvorschrift, welche die konkrete „Sache“ bestimmt, eruiert werden kann (VwGH 21.5.2025, Ra 2023/05/0055, Rn. 20, mwN). War Gegenstand des behördlichen Verfahrens ein Antrag, steckt dieser im Regelfall die Grenzen der „Sache“ des Verfahrens ab vergleiche , etwa VwGH 31.1.2001, 99/09/0131, zum Ausländerbeschäftigungsgesetz).

14

Die gemäß § 43 Abs. 1 DMSG in diesem Verfahren noch maßgebliche Fassung BGBl. I Nr. 92/2013 des Denkmalschutzgesetzes unterscheidet schon nach ihrem insoweit klaren Gesetzeswortlaut zwischen Einzeldenkmalen und Ensembles, bei welchen das öffentliche Interesse als Einheit besteht (vgl. etwa nur § 1 Abs. 3 und 4 DMSG; siehe zu

den unterschiedlichen Voraussetzungen einer Unterschutzstellung VwGH 14.9.1981, 81/12/0052, VwSlg. 10532 A). Die gemäß Paragraph 43, Absatz eins, DMSG in diesem Verfahren noch maßgebliche Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 92 aus 2013, des Denkmalschutzgesetzes unterscheidet schon nach ihrem insoweit klaren Gesetzeswortlaut zwischen Einzeldenkmälen und Ensembles, bei welchen das öffentliche Interesse als Einheit besteht vergleiche , etwa nur Paragraph eins, Absatz 3 und 4 DMSG; siehe zu den unterschiedlichen Voraussetzungen einer Unterschutzstellung VwGH 14.9.1981, 81/12/0052, VwSlg. 10532 A).

15

Gegenstand des zunächst vom Bundesdenkmalamt amtswegig eingeleiteten Verfahrens und seiner beiden ersten Bescheide war eine Unterschutzstellung des der Revisionswerberin gehörigen Gebäudes als Einzeldenkmal. Ausschließlich dies war Gegenstand der ersten beiden Beschwerdeverfahren und Entscheidungen des Verwaltungsgerichts. Dessen Ausführungen zur Möglichkeit eines Ensembleschutzes vermochten den Gegenstand des Verfahrens zur Unterschutzstellung der Villa der Revisionswerberin als Einzeldenkmal nicht zu ändern. Allenfalls kann darin eine rechtlich nicht verbindliche Anregung gegenüber der Behörde erblickt werden. Ein der Rechtskraft fähiger Abspruch über das (Nicht-)Vorliegen des öffentlichen Interesses an der Erhaltung eines Ensembles erfolgte in diesen Verfahren jedenfalls nicht.

16

Die im Verfahren auf Unterschutzstellung der Villa der Revisionswerberin als Einzeldenkmal ergangenen Entscheidungen stellten somit kein Prozesshindernis für die hier erfolgte Feststellung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung des in Rede stehenden Ensembles nach § 1 Abs. 3 und 8, § 3 DMSG dar, von dem die Villa der Revisionswerberin einen Teil darstellt. Die im Verfahren auf Unterschutzstellung der Villa der Revisionswerberin als Einzeldenkmal ergangenen Entscheidungen stellten somit kein Prozesshindernis für die hier erfolgte Feststellung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung des in Rede stehenden Ensembles nach Paragraph eins, Absatz 3 und 8, Paragraph 3, DMSG dar, von dem die Villa der Revisionswerberin einen Teil darstellt.

17

Dem Vorliegen eines Ensembles und der inhaltlichen Beurteilung des Schutzzumfangs wird in der Revision nicht entgegengetreten, sodass dies im Revisionsverfahren gemäß § 41 VwGG nicht zu prüfen war. Dem Vorliegen eines Ensembles und der inhaltlichen Beurteilung des Schutzzumfangs wird in der Revision nicht entgegengetreten, sodass dies im Revisionsverfahren gemäß Paragraph 41, VwGG nicht zu prüfen war.

18

In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher nach § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

Wien, am 18. November 2025

### **Schlagworte**

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1 Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Bindung an den Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens Allgemein

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2025090065.L00

### **Im RIS seit**

16.12.2025

### **Zuletzt aktualisiert am**

16.12.2025

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)